

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1027/81 des Rates vom 9. April 1981 über die Handelsregelung gegenüber den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die am 1. Januar 1981 das zweite AKP—EWG-Abkommen noch nicht ratifiziert haben** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1028/81 des Rates vom 9. April 1981 betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 1/81 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen** 3
- Beschluß Nr. 1/81 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen vom 12. Februar 1981 zur Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1029/81 des Rates vom 9. April 1981 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1767/77, Nr. 828/78 und Nr. 938/79 sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1769/77 und Nr. 831/78 über die Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver bzw. von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1030/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1031/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1032/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1033/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 14

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1034/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors	16
Verordnung (EWG) Nr. 1035/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	19
Verordnung (EWG) Nr. 1036/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	21
Verordnung (EWG) Nr. 1037/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	22
Verordnung (EWG) Nr. 1038/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	23
Verordnung (EWG) Nr. 1039/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	25
Verordnung (EWG) Nr. 1040/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	27
Verordnung (EWG) Nr. 1041/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	29
Verordnung (EWG) Nr. 1042/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1794/80 zur Aussetzung der periodischen Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker	31
Verordnung (EWG) Nr. 1043/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Aufhebung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	32
Verordnung (EWG) Nr. 1044/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Wiederaufnahme der Interventionsankäufe von Rindfleisch in Belgien, Italien, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich	33
Verordnung (EWG) Nr. 1045/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	34
Verordnung (EWG) Nr. 1046/81 der Kommission vom 15. April 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	35

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1027/81 DES RATES

vom 9. April 1981

über die Handelsregelung gegenüber den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die am 1. Januar 1981 das zweite AKP—EWG-Abkommen noch nicht ratifiziert haben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete zweite AKP—EWG-Abkommen, nachstehend „Abkommen“ genannt, ist am 1. Januar 1981 in Kraft getreten.

Auf die AKP-Staaten, die die in Artikel 182 des Abkommens vorgesehenen Verfahren bei Inkrafttreten des Abkommens nicht abgeschlossen haben, findet das Abkommen erst vom ersten Tag des zweiten auf den Abschluß dieser Verfahren folgenden Monats an Anwendung.

Damit Störungen der Handelsströme vermieden werden, ist es angebracht, die im Abkommen vorgesehene Handelsregelung vom 1. Januar 1981 bis zum Tag der Anwendung des Abkommens oder spätestens bis 30. Juni 1981 autonom anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar 1981 bis zum Tag der Anwendung des Abkommens oder spätestens bis 30. Juni 1981 wird auf die im Anhang aufgeführten AKP-Staaten, die die in Artikel 182 des Abkommens vorgesehenen Verfahren am 1. Januar 1981 nicht abgeschlossen haben, die Handelsregelung angewendet, die in den Kapiteln 1 und 2 von Titel I des Abkommens sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3486/80 ⁽²⁾, vorgesehen ist.

Für den Handel zwischen den im Anhang aufgeführten Staaten und Griechenland gilt jedoch die durch die Verordnung (EWG) Nr. 439/81 ⁽³⁾ festgelegte Handelsregelung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. van der MEI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 19.

ANHANG

**Liste der AKP-Staaten, die ihre Urkunden über die Ratifikation des zweiten AKP—EWG-
Abkommens vor dem 1. Januar 1981 nicht hinterlegt haben**

	<i>Zeitpunkt der Anwendung des Abkommens</i>
Nigeria	—
Tschad	—
Mauretanien	—
Gabun	1. März 1981
Äquatorialguinea	1. März 1981
Kenia	1. März 1981
Liberia	1. März 1981
São Tomé und Príncipe	1. März 1981
Salomonen	1. März 1981
Somalia	1. März 1981
Trinidad und Tobago	1. März 1981
Bahamas	1. April 1981
Kongo	1. April 1981
Dschibuti	1. April 1981
Kiribati	1. April 1981

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1028/81 DES RATES

vom 9. April 1981

betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 1/81 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der AKP—EWG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen, der durch das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete zweite AKP—EWG-Abkommen eingesetzt wurde, hat gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen den Beschluß Nr. 1/81 zur Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“ erlassen, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 33 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen ist es nötig, die Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 1/81 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen ist in der Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. van der MEI

**BESCHLUSS Nr. 1/81 DES AKP—EWG-AUSSCHUSSES
FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN**

vom 12. Februar 1981

zur Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen

DER AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN —

gestützt auf das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete zweite AKP—EWG-Abkommen⁽¹⁾, nachstehend „Abkommen“ genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 30 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methode der Zusammenarbeit der Verwaltungen sieht vor, daß der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen Abweichungen von den Ursprungsregeln beschließen kann, um insbesondere die Entwicklung bestehender Industrien oder die Ansiedlung neuer Industrien zu erleichtern.

Die Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) haben einen Antrag auf Abweichung von der im Protokoll Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung zugunsten der in Malawi und Kenia hergestellten Angelgeräte für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 gestellt.

Die durch das Kumulierungssystem auf dem Gebiet des Ursprungs eröffneten Möglichkeiten haben das Problem des Ursprungs der in Malawi und Kenia hergestellten Angelgeräte nicht lösen können.

Für 1980 ist bereits eine Abweichung gewährt worden.

Etwaige Verkehrsverlagerungen sind zu vermeiden ; dies kann durch Festsetzung eines Höchstanteils für die in der Fertigware enthaltenen Teile, die nicht Ursprungswaren sind, erreicht werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Abweichend von dem Protokoll Nr. 1 gelten die in Malawi und Kenia hergestellten Angelgeräte der Tarifnummer ex 97.07 „künstliche Fliegen zum Flugangeln“ als Ursprungswaren Malawis oder Kenias, sofern der Wert der bei ihrer Herstellung verwendeten Angelhaken der Tarifnummer ex 97.07, die nicht Ursprungswaren sind, 25 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt.

Artikel 2

Die zuständigen Behörden der Republik Malawi und der Republik Kenia übermitteln der Kommission vierteljährlich unter Angabe der Bestimmungsmittgliedstaaten eine Aufstellung über die Mengen, für die aufgrund dieses Beschlusses Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 ausgestellt worden sind.

Artikel 3

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Dezember 1981.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 1981.

*Im Namen des Ausschusses
für Zusammenarbeit im Zollwesen*

Die Präsidenten

F. KLEIN

A. RAOUL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1029/81 DES RATES

vom 9. April 1981

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1767/77, Nr. 828/78 und Nr. 938/79 sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1769/77 und Nr. 831/78 über die Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver bzw. von MilCHFetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnungen (EWG) Nr. 1766/77 ⁽¹⁾, Nr. 827/78 ⁽²⁾ und Nr. 937/79 ⁽³⁾ zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme 1977, 1978 und 1979 sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1768/77 ⁽⁴⁾, Nr. 830/78 ⁽⁵⁾ und Nr. 939/79 ⁽⁶⁾ über die Grundregeln für die Lieferung von MilCHFetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme 1977, 1978 und 1979,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1767/77 ⁽⁷⁾ sieht eine Zuteilung von 900 t Magermilchpulver für Guinea sowie von 650 t für Südjemen vor. Die Verordnung (EWG) Nr. 828/78 ⁽⁸⁾ sieht eine Zuteilung von 600 t Magermilchpulver für Antigua, von 50 t für Kongo, von 2 325 t Sudan und von 3 000 t für Südjemen vor. Die Verordnung (EWG) Nr. 938/79 ⁽⁹⁾ sieht eine Zuteilung von 700 t Magermilchpulver für Mauritius, von 600 t für Guinea-Bissau und von 15 000 t für Vietnam vor. Die Verordnung (EWG) Nr. 1769/77 ⁽¹⁰⁾ sieht eine Zuteilung von 700 t Butteroil für Südjemen vor. Die Verordnung (EWG) Nr. 831/78 ⁽¹¹⁾ sieht eine Zu-

teilung von 50 t Butteroil für Kongo und von 550 t für Südjemen vor. Da diese Mengen mit Ausnahme der 450 t im Rahmen des Programms von 1977 für Guinea nicht geliefert werden konnten, ist es angebracht, sie den Reserven dieser Programme zuzuführen.

Das WEP hat einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver gestellt. Der Bedarf dieser Organisation rechtfertigt eine Erhöhung der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 15 489 t Magermilchpulver; diese ist den vorgenannten Reserven zu entnehmen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 938/79 ist im übrigen eine Reserve vorgesehen, von der 1 500 t durch die Verordnung (EWG) Nr. 2959/79 ⁽¹²⁾ dem WEP als Soforthilfe für die kambodschanische Bevölkerung zugeteilt worden sind; das WEP hat später mitgeteilt, daß diese Menge nach Somalia zu senden ist.

Die Anhänge der genannten Verordnungen sind daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 1767/77, Nr. 828/78, Nr. 938/79, Nr. 1769/77, Nr. 831/78 werden gemäß dem Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 15. 5. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 119 vom 15. 5. 1979, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 15. 5. 1979, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 8.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. van der MEI

ANHANG

	Land	Menge
1. Magermilchpulver		
Anhang der		
— Verordnung (EWG) Nr. 1767/77	gestrichen : SÜDJEMEN	
	geändert : GUINEA WEP	450 t anstelle von 900 t 28 100 t anstelle von 27 000 t
— Verordnung (EWG) Nr. 828/78	gestrichen : ANTIGUA KONGO SUDAN SÜDJEMEN	
	geändert : WEP Reserve	26 375 t anstelle von 20 000 t 4 639 t
— Verordnung (EWG) Nr. 938/79	gestrichen : GUINEA-BISSAU MAURITIUS	
	geändert : WEP ⁽¹⁾ Reserve	39 514 t anstelle von 30 000 t 11 561 t anstelle von 19 775 t
2. Butteroil		
Anhang der		
— Verordnung (EWG) Nr. 1769/77	gestrichen : SÜDJEMEN	
	geändert : Reserve	3 160 t anstelle von 2 460 t
— Verordnung (EWG) Nr. 831/78	gestrichen : KONGO SÜDJEMEN	
	geändert : Reserve	2 040 t anstelle von 1 440 t

(¹) Davon 1 500 t Soforthilfe für Somalia.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1030/81 DER KOMMISSION

vom 15. April 1981

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. April 1981 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	61,01
10.01 B	Hartweizen	105,45 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	26,65 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	55,36
10.04	Hafer	29,93
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	64,25 ⁽³⁾ ⁽¹⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	46,53 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	62,03 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	100,80
11.01 B	Mehl von Roggen	52,78
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	176,92
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	107,09

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1031/81 DER KOMMISSION

vom 15. April 1981

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. April 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	5,17	5,17	2,37
10.01 B	Hartweizen	0	0,43	0,43	0,43
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	5,66	5,66	4,46
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	7,24	7,24	3,32

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	9,20	9,20	4,22	4,22
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	6,88	6,88	3,15	3,15
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	10,07	10,07	7,94	7,94
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	7,53	7,53	5,93	5,93
11.07 B	Malz, geröstet	0	8,77	8,77	6,91	6,91

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1032/81 DER KOMMISSION
vom 15. April 1981
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2269/80 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 950/81 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2269/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 30. 8. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 97 vom 9. 4. 1981, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	0	0
	2. langkörniger	0,95	0
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	0	0
	2. langkörniger	1,19	0
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	28,97	2,52
2. langkörniger	140,92	58,54	
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	30,85	3,04	
2. langkörniger	151,07	63,15	
III. Bruchreis	0	0	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1033/81 DER KOMMISSION

vom 15. April 1981

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2270/80 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 951/81 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 30. 8. 1980, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 97 vom 9. 4. 1981, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis		0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1034/81 DER KOMMISSION

vom 15. April 1981

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/80, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/80, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3540/80⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽⁹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹⁰⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹¹⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 13. und am 14. April 1981 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1980, S. 81.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1980, S. 82.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenöls sektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	32,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	25,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	33,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	32,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	56,00 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	5,50
07.03 A II	5,50
15.17 B I a)	12,50
15.17 B I b)	20,00
23.04 A II	2,64

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1035/81 DER KOMMISSION

vom 15. April 1981

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, sind die besonderen Krite-

rien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	55,86
11.07 A II b)	52,57
11.07 B	61,27

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1036/81 DER KOMMISSION

vom 15. April 1981

zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3016/80 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1000/81 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3016/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise für Bruchreis führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3016/80, werden wie im Anhang dieser Verordnung für das dort aufgeführte Erzeugnis angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 312 vom 22. 11. 1980, S. 26.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 100 vom 11. 4. 1981, S. 5.

*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1981 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen***(ECU/t)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung bei der Ausfuhr
11.08 A II	Stärke von Reis	32,25

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1037/81 DER KOMMISSION

vom 15. April 1981

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Grundbetrag der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 825/81⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1024/81⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 825/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,1612 ECU je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 1. 4. 1981, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1981, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1038/81 DER KOMMISSION
vom 15. April 1981
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2945/80 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 989/81 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1981/82 der Richtpreis für Raps und Rübsen noch nicht besteht, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September und Oktober 1981 nur vorläufig aufgrund des für die Monate Juli, August, September und Oktober 1980 geltenden Richtpreises berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1981/82 bekannt sein wird.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2945/80 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September und Oktober 1981 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 16. April 1981 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1981/82 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66,

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 48.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für
Ölsaaten*(in ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	18,101
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	17,047

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate						
		April 1981	Mai 1981	Juni 1981	Juli 1981	August 1981	September 1981	Oktober 1981
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	16,073	15,688	15,603	12,775 (!)	11,597 (!)	12,001 (!)	12,194 (!)
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	17,047	17,047	16,626	16,289	15,691	—	—

(!) Unter Vorbehalt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1039/81 DER KOMMISSION

vom 15. April 1981

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und RübsensamenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeiträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2945/80 der Kommission vom 13. November 1980 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung(EWG) Nr. 1038/81⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 48.⁽⁸⁾ Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises
für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg) (*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,417

(in ECU/100 kg) (*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate						
		April 1981	Mai 1981	Juni 1981	Juli 1981	August 1981	September 1981	Oktober 1981
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	25,445	25,830	25,915	25,915	27,093	27,093	27,304

(*) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,54502	DM
1 ECU =	2,81318	hfl
1 ECU =	40,7985	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,99526	ffrs
1 ECU =	7,91917	dkr
1 ECU =	0,685145	Ir£
1 ECU =	0,532688	£Stg.
1 ECU =	1 257,86	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1040/81 DER KOMMISSION
vom 15. April 1981
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 können Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt eines oder mehrerer Erzeugnisse das Niveau der Gemeinschaftspreise erreichen, diese Lage andauern und sich verschlechtern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 erreichen die Notierungen oder die Preise auf dem Weltmarkt das Niveau der Gemeinschaftspreise, wenn sie sich dem Schwellenpreis nähern oder ihn überschreiten. Die Fortdauer und die Verschlechterung dieser Lage wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird und wenn die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Reis in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für bestimmte Reissorten eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirtschaftsjahr 1980/81 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2121/80⁽⁴⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Reismengen und der Reispreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und seine Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Aufgrund der gleichen Bestimmung ist auch eine ausgewogene Lage der Reismärkte in bezug auf die Versorgung und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v. H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Reissektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 genannte Abschöpfung bei der Ausfuhr wird im Anhang für die dort genannten Erzeugnisse festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 206 vom 8. 8. 1980, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
ex 10.06	Reis :	
	B. anderer :	
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :	
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :	
	1. rundkörniger	23,58
	2. langkörniger	—
	b) geschälter Reis :	
	1. rundkörniger	29,47
	2. langkörniger	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :	
	a) halbgeschliffener Reis :	
	1. rundkörniger	—
	2. langkörniger	—
b) vollständig geschliffener Reis :		
1. rundkörniger	—	
2. langkörniger	—	
III. Bruchreis	7,30	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1041/81 DER KOMMISSION

vom 15. April 1981

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckerssektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über

die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, definiert.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckerssektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission
 Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs-betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :	
	(a) Kandiszucker	0
	(b) andere Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	0
	B. Rohrzucker :	
	(a) Kandiszucker	0 (!)
	(b) andere Rohrzucker	0 (!)

(!) Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1042/81 DER KOMMISSION**vom 15. April 1981****zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1794/80 zur Aussetzung der periodischen Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 werden die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse alle zwei Wochen fest-

gesetzt. Diese Festsetzung kann jedoch bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden. Dies war durch die Verordnung (EWG) Nr. 1794/80 der Kommission vom 9. Juli 1980⁽⁵⁾ geschehen. Gegenwärtig sind in der Gemeinschaft Zuckerüberschüsse vorhanden, die auf der Grundlage der Weltmarktpreise auszuführen sind. Es ist daher angebracht, die Aussetzung zu beenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1794/80 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 176 vom 10. 7. 1980, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1043/81 DER KOMMISSION
vom 15. April 1981
zur Aufhebung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 2005/80⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 814/81⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2005/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker aufgehoben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2005/80, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 814/81, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1981, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1044/81 DER KOMMISSION

vom 15. April 1981

**zur Wiederaufnahme der Interventionsankäufe von Rindfleisch in Belgien,
Italien, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
den Vertrag über den Beitritt Griechenlands, insbeson-
dere auf Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Interventionsankäufe wurden mit den Verordnun-
gen (EWG) Nr. 1244/78⁽²⁾, (EWG) Nr. 2728/80⁽³⁾
und (EWG) Nr. 748/81⁽⁴⁾ der Kommission ausgesetzt.Die Marktpreise waren für „Bœufs 55 % und taureaux
55 %“ in Belgien, „Vitelloni 1 und 2“ in Italien,
„Bœufs et taureaux extra“ in Luxemburg und „Steers
L/M, L/H und T“ in Nordirland auf einen Preis gesun-
ken, der unter dem für diese Qualitäten festgesetzten
Ankaufspreis liegt ; die Interventionsankäufe für dieseQualitäten müssen also wiederaufgenommen werden
gemäß Artikel 3 Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr.
898/81⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Ankäufe durch die Interventionsstellen Belgiens,
Italiens, Luxemburgs und des Vereinigten Königreichs
werden vom 21. April 1981 an für folgende Qualitäten
wiederaufgenommen :

- in Belgien : Bœufs 55 %, taureaux 55 %
- in Italien : Vitelloni 1 und 2
- in Luxemburg : Bœufs und taureaux extra
- in Nordirland : Steers L/M, L/H und T.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 26. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 10. 6. 1978, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 25. 10. 1980, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 25. 3. 1981, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1045/81 DER KOMMISSION
vom 15. April 1981
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1684/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1023/81⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1684/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	16,12 8,54 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980, S. 49.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1981, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1046/81 DER KOMMISSION
vom 15. April 1981
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 777/81⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/81⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. April 1981 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁸⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽¹⁰⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 777/81 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1981, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1981, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. April 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 D ⁽²⁾	59,66	53,62
11.02 A IV ⁽²⁾	59,66	53,62
11.02 B I a) 2 aa)	33,41	30,39
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	56,64	53,62
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	56,64	53,62
11.02 C IV ⁽²⁾	50,68	47,66
11.02 D IV ⁽²⁾	33,41	30,39
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	33,41	30,39
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	65,62	59,58
11.02 F IV ⁽²⁾	59,66	53,62

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

